

26.04.14

Angemessene Finanzausstattung für die Stadt Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

1. Die Stadt Karben erwartet zur Wiederherstellung ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit, dass nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21.5.2013 („Alsfeld“-Urteil) die Kommunen in Hessen eine an ihren Aufgaben orientierte Finanzausstattung erhalten.
2. Hierzu sind bereits im Haushaltsjahr 2014 die Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von rd. 400 Mio. EUR zurückzunehmen. Die Kompensationsumlage, die in ihrer bisherigen Form verfassungswidrig ist, ist auszusetzen.
3. Die Stadt Karben fordert für den Ausbau der Kinderbetreuung eine angemessene Finanzausstattung durch das Land, die insbesondere den hohen Betriebskosten der Betreuung im U3-Bereich gerecht wird. Das Land Hessen wird aufgefordert, nicht nur Bundesmittel an die Kommunen weiterzuleiten, sondern den Anteil des Landes an der Finanzierung der U3-Betreuung deutlich zu erhöhen.
4. Das Konnexitätsprinzip ist künftig durch das Land Hessen vorbehaltlos anzuerkennen und zu beachten. Das Land wird aufgefordert, keine zusätzlichen Aufgaben auf die Stadt Karben zu übertragen, wenn nicht gleichzeitig die vollständige Erstattung der Kosten gewährleistet ist.
5. Die rigiden Vorgaben des „Herbst-Erlasses“ des Hessischen Innenministers vom 3.3.2014 ohne Einbettung in ein Gesamtkonzept von Kommunikation, Unterstützung und Beteiligung der Kommunen verschärft die Lage vor Ort, statt zu ihrer Lösung beizutragen. Ein konstruktives, partnerschaftliches und zielorientiertes Miteinander von Land und Kommunen sieht anders aus.
6. Der Magistrat wird beauftragt, die obigen Positionen an die verantwortlichen Stellen des Landes Hessen weiterzuleiten und ihnen auf allen ihm zur Verfügung stehenden Wegen Nachdruck zu verschaffen.



Begründung:

Die Städte und Gemeinden haben einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht (Art. 137 Hessische Verfassung) abgeleiteten Anspruch gegen das Land Hessen auf angemessene Finanzausstattung. Mit dem „Alsfeld“-Urteil vom 21.5.2013 hat der Hessische Staatsgerichtshof festgestellt, dass das Land Hessen die verfassungsmäßigen Mindestanforderungen an die sachgerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs nicht beachtet hat. Damit hat der Staatsgerichtshof erstmalig in der Geschichte des Landes einer Grundrechtsklage einer Kommune stattgegeben. Das Land Hessen ist nun aufgefordert, den Finanzausgleich unter Beachtung der obigen Entscheidung neu zu gestalten. Dabei hat es zu beachten, dass die Garantie einer angemessenen Finanzausstattung nach den Ausführungen des Staatsgerichtshofs verlangt, dass die Kommunen in der Lage sind, neben Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Demgegenüber leidet die Mehrheit der hessischen Städte und Gemeinden unter einer strukturell bedingten, d.h. nicht von diesen selbst zu behebenden, dramatischen Finanzlage. Der überparteiliche Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) stellte zu den Ursachen dieser Finanzlage und vor dem Hintergrund des obigen Urteils fest: „Die Finanzen der hessischen Städte und Gemeinden sind zuvörderst deshalb in Schieflage geraten, weil das Land die Kommunen nicht mit den erforderlichen Finanzmitteln ausstattet. Dies gilt insbesondere für die Kinderbetreuung.“ (Pressemitteilung des HSGB vom 14.3.2014)

In dieser Situation hat der Hessische Minister des Innern am Rosenmontag 2014 den sogenannten „Herbst“-Erlass zu Fragen der Haushaltskonsolidierung und zur Genehmigungspraxis der Kommunalaufsichtsbehörden veröffentlicht. Dieser zwingt die Aufsichtsbehörden zu einer bislang nicht gekannten engen Auslegung und rigiden Handhabung der seit 2010 bestehenden „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte“. Ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erlegt er den Kommunen strengste Einsparungen und Einnahmeerhöhungen auf. Gleichzeitig weist er die Aufsichtsbehörden an, bei Nicht-Erfüllung von dort benannten Voraussetzungen die ihnen vorgelegten beschlossenen Haushaltspläne ohne weitere Prüfung abzulehnen und an die Städte und Gemeinden zurückzugeben. Die seitherige handlungsorientierte Praxis z.B. einer Haushaltsgenehmigung mit Auflagen, der Kürzung des Kreditrahmens, der Möglichkeit eines Beitrittsbeschlusses oder der Nachbesserung in einem später vorzulegenden Nachtragshaushalt ist seit dem 3.März 2014 unter den genannten Voraussetzungen entfallen.

Auf die massiven Folgewirkungen einer derartig brachialen Konsolidierungspolitik und die sich daraus ergebenden Einschnitte selbst in Grundleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort bis hin zu „erheblichen nachteiligen Folgen für die lokale Demokratie“ haben die kommunalen Spitzenverbände wiederholt mit Nachdruck hingewiesen.

Eine derartig einseitige und isolierte Vorgehensweise, die zumal die eigene Verantwortung des Landes an der kommunalen Finanzmisere verschleiert, ist nicht akzeptabel. Es war das

Land, das dem Kommunalen Finanzausgleich jährlich rd. 400 Mio EUR entzogen hat. Es ist das Land, das die Kommunen nicht mit den erforderlichen Finanzmitteln ausstattet. Es ist auch das Land, das den Städten und Gemeinden immer neue Aufgaben aufbürdet, ohne für einen vollen Kostenausgleich zu sorgen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich